

Lizenzbedingungen für die Überlassung von Spielgeräte-Software

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Bally Wulff Games & Entertainment GmbH - nachfolgend **BWGE** genannt - räumt hiermit ihrem im Vertragsdokument namentlich genannten Kunden als Lizenznehmer - nachfolgend **LN** genannt – eine nicht-ausschließliche Nutzungsberechtigung für die dort bezeichnete Spielgeräte-Software ein – nachfolgend **SOFTWARE** genannt. Die Laufzeit dieser Lizenz ergeben sich aus dem Vertragsdokument. Das Nähere regeln die nachfolgenden Lizenzbedingungen
- (2) Die **SOFTWARE** ist ausschließlich für die Nutzung auf **BWGE** Spielgeräte-Hardware bestimmt, die für diese **SOFTWARE** von der physikalisch-technischen Bundesanstalt (PTB) nach der Spielverordnung bauartzugelassen ist. Eine solche Bauartzulassung ist wiederum Voraussetzung für die Zulässigkeit der Aufstellung eines derartigen Geldgewinnspielgerätes in Deutschland.
- (3) Der Leistungs- und Funktionsumfang der **SOFTWARE** bestimmen sich ausschließlich nach ihrer bei Vertragsschluss gültigen Dokumentation. Darstellungen in Testspielen und sonstigen Produktbeschreibungen stellen, soweit nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, keine Beschaffenheitsgarantien dar.
- (4) Gegenstand des Vertrages ist nicht die Anpassung und Weiterentwicklung der **SOFTWARE** sowie die Softwarepflege.
- (5) Diese Lizenzbedingungen gelten für alle künftigen Überlassungen von Spielgeräte-Software von **BWGE** an den **LN** auch dann, wenn auf ihre Geltung bei Vertragsabschluss nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (6) **BWGE** behält sich das Recht vor, die Nutzungsberechtigung für die **SOFTWARE** aus wichtigem Grund unter Berücksichtigung der Interessen des **LN** zu beschränken. Der **LN** ist verpflichtet, die hierzu notwendigen technischen Maßnahmen entsprechend den jeweiligen Vorgaben von **BWGE** umzusetzen.

§ 2 Lieferung und Termine

- (1) Mit der Lieferung der **SOFTWARE** erhält der **LN** ein Benutzerhandbuch in gedruckter Form oder in elektronischer Form, je nach Verfügbarkeit.
- (2) Leistungstermine oder Leistungsfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht von der **BWGE** ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden.
- (3) Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von sonstigen Ereignissen, die der **BWGE** die Lieferung / Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Lieferanten der **BWGE** oder deren Unterlieferanten eintreten), berechtigen die **BWGE**, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem **LN** in diesen Fällen nicht zu. Im Übrigen kann sich der **LN** auf Einhaltung der Liefer- / Leistungsfristen nur insoweit berufen, als er bestehende vertragliche Verbindlichkeiten zuvor selbst erfüllt hat.
- (4) Die **BWGE** ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen durch Dritte erbringen bzw. Dritte daran mitwirken zu lassen.

§ 3 Pflichten des LN

- (1) Der **LN** wird die **SOFTWARE** unverzüglich nach Erhalt auf Funktionsfähigkeit untersuchen und etwaige Mängel gegenüber der **BWGE** schriftlich und unter genauer Beschreibung rügen (§ 377 HGB).
- (2) Jede Mängelrüge durch den **LN** muss Informationen über die Art des aufgetretenen Fehlers enthalten. Der **LN** wird die **BWGE** unverzüglich und unaufgefordert mit allen Informationen und Unterlagen aus seinem Verantwortungsbereich versorgen, die zur Fehlerdiagnose und –behebung durch die **BWGE** erforderlich sind. Der **LN** hat der **BWGE** zum Zwecke der Durchführung erforderlicher Leistungen und Ausübung der aus dem Vertragsverhältnis zustehenden Rechte jederzeit freien Zugang zu dem Geldspielgerät (SOFTWARE mitsamt Spielgeräte-Hardware) zu gewähren.
- (3) Der **LN** ist verpflichtet, der **BWGE** den jeweils aktuellen Standort der Geldgewinnspielgeräte unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der **LN** trägt den Mehraufwand, welcher der **BWGE** dadurch entsteht, dass erforderliche Leistungen in Folge unrichtiger, nachträglich berichteter oder lückenhafter Angaben des **LN**, Verweigerung des Zutritts zum Gerätestandort oder unzureichender Sicherungsmaßnahmen des **LN** verzögert werden oder wiederholt werden müssen.
- (5) Der **LN** trifft sämtliche zumutbaren und geeigneten Maßnahmen für den Fall, dass die **SOFTWARE** ersichtlich nicht ordnungsgemäß arbeitet, insbesondere im Falle von Manipulationen durch sofortiges Abschalten des Geldgewinnspielgerätes.
- (6) Der **LN** hat gem. § 7 (1) SpielV (Spielverordnung) die Software zusammen mit der Hardware (Geldspielgerät) spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebene Beginn der Aufstellung und gegebenenfalls danach alle weiteren 24 Monate auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene Stelle überprüfen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der **LN**.

§ 4 Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Die von der **BWGE** überlassene **SOFTWARE** sowie das zugehörige Handbuch sind urheberrechtlich geschützt.
- (2) Die dem **LN** von der **BWGE** eingeräumte Lizenz an der **SOFTWARE** beinhaltet das Recht zu ihrer Nutzung zum Betrieb eines Geldspielgerätes, befristet für die im Vertragsdokument genannte Dauer (Lizenzdauer) und beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Nutzungsbefugnis ist beschränkt auf den eigenen gewerblichen Betrieb des **LN**. Die technischen Hinweise im Handbuch sind einzuhalten. Die in der **SOFTWARE** enthaltenen Copyright-Kennungen, Markenzeichen, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale dürfen weder verändert noch unkenntlich gemacht werden.
- (3) Die Lizenz beinhaltet nicht das Recht zur Bearbeitung, oder Veränderung der **SOFTWARE**. Diese bleibt untersagt. Ein Anspruch des **LN** auf Herausgabe des Quellcodes der **SOFTWARE** besteht nicht.
- (4) Die Lizenz beinhaltet nicht das Recht zur Erteilung von Unterlizenzen an der **SOFTWARE**. Der **LN** ist mithin insbesondere nicht berechtigt, die **SOFTWARE** unterzuvermieten oder zu verleihen. Jede Weitergabe der **SOFTWARE** durch den **LN** ohne schriftliche Zustimmung der **BWGE** ist untersagt. Soweit der **LN** seine Rechte an der Software während der Lizenzdauer auf einen Dritten übertragen möchte, wird **BWGE** auf seinen Antrag hin eine Vertragsübernahme oder den Neuausschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten prüfen. Voraussetzung einer Zustimmung der **BWGE** ist in jedem Falle die eingehende Bonitätsprüfung des Dritten sowie eine positive Kreditlimitentscheidung.
- (5) Der **LN** trifft in seinem Betrieb alle zumutbaren Vorkehrungen gegen eine Verletzung der vorgenannten Lizenzbestimmungen durch Dritte, insbesondere gegen einen unberechtigten elektronischen Zugriff auf die **SOFTWARE**. Er wird seine Mitarbeiter ausdrücklich auf die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen hinweisen.
- (6) Verletzt der **LN** schuldhaft seine Pflichten aus diesem Paragraphen ist **BWGE** berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 24 monatlichen Lizenzgebühren geltend zu machen. Ein Anspruch der **BWGE** auf Ersatz eines ihr aus dem Pflichtverstoß nachweisbar entstandenen Schadens oder auf Zahlung eines an dem Umfang des Verstoßes bemessenen üblichen Lizenzentgelts gegenüber dem **LN** oder Dritten bleibt hiervon unberührt. Die Verfolgung weitergehender Ansprüche, etwa nach dem Urheberrecht, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Vergütung

Der **LN** schuldet für die Lizenzeinräumung keine Vergütung.

§ 6 Sach- und Rechtsmängel

- (1) Die **BWGE** stellt dem **LN** die **SOFTWARE** frei von Sach- und Rechtsmängeln zur Verfügung. Fehler, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit führen, bleiben außer Betracht. Kein Mangel sind solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus dem Risikobereich des **LN** stammenden Gründen resultieren.
- (2) Greift der **LN** vertragswidrig auf die **SOFTWARE** selbst zu, bestehen für diesen Fall keine Gewährleistungspflichten seitens der **BWGE**.
- (3) Die **BWGE** erbringt die Gewährleistung bei Sachmängeln durch Nacherfüllung, und zwar nach ihrer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch Überlassen einer neuen Version der **SOFTWARE** erfolgen, wobei der **LN** den üblichen Installations- und Anpassungsaufwand für die Übernahme einer neuen **SOFTWARE**-Version trägt. Eine Mängelbeseitigung kann auch dadurch erfolgen, dass die **BWGE** zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
- (4) Eine Kündigung des **LN** wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauches ist erst zulässig, wenn er der **BWGE** ausreichende Gelegenheiten zur Mängelbeseitigung gegeben hat und diese unmöglich oder wiederholt fehlgeschlagen ist.
- (5) Die Beseitigung etwaiger Sachmängel erfolgt nach Wahl der **BWGE** entweder am Aufstellplatz oder an einem von der **BWGE** bestimmten Ort.
- (6) Der **LN** hat während der Beseitigung von Sachmängeln keinen Anspruch auf Bereitstellung eines Ersatzgerätes.

§ 7 Haftung

- (1) Soweit nicht Abweichendes vereinbart wurde, sind sämtliche Ansprüche des **LN** auf Schadensersatz jeglicher Art, mittelbarer und Folgeschäden sowie Ersatz von Aufwendungen ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auf alle Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis sowie auf unerlaubte Handlung, auch in dem Fall des Einsatzes von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (2) Von dem Haftungsausschluss ausgenommen sind die Fälle, in denen der **BWGE** grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt bzw. sie schuldhaft gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat und hierdurch eine Gefährdung des Vertragszweckes eingetreten ist.
- (3) Soweit ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, beschränkt sich der von der **BWGE** zu leistende Schadensersatz auf den in typischer Weise voraussehbaren Schaden im Rahmen der Überlassung einer Software-Lizenz.
- (4) Vom Haftungsausschluss ausgenommen sind Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Übernahme von Garantien.
- (5) Die verschuldensunabhängige Haftung der **BWGE** für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Für Sach-, Vermögens- und Personenschäden jeglicher Art, die durch unzulässige manipulative Einwirkungen Dritter, sei es durch technische Einwirkungen oder durch nicht regelkonforme Betätigung der Spiel Tasten, entstehen, wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 8 Verjährung

Ansprüche des **LN** wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren innerhalb eines Jahres nach Bereitstellung der **SOFTWARE**, oder soweit der Mangel erst später aufgetreten ist, nach Eintritt des Mangels.

§ 9 Gefahrenübergang / Versicherung

- (1) Nach Bereitstellung der **SOFTWARE** gehen die Gefahren des Unterganges, Verlustes, Beschädigung oder Diebstahls auf den **LN** über, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Derartige Ereignisse entbinden den **LN** nicht von der Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Lizenzgebühren.
- (2) Der **LN** hat der **BWGE** derartige Ereignisse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der **LN** hat die **SOFTWARE** gegen alle vorgenannten Gefahren und solche Gefahren, die im Rahmen einer Elektronik-Versicherung abgeschlossen werden können, zu versichern. Etwaige Ansprüche gegen den Versicherer im Schadensfall tritt der **LN** hiermit bereits sicherungshalber an die **BWGE** ab.
- (3) Bei Eintritt eines der vorstehenden Ereignisse kann der **LN** nach seiner Wahl entweder die vertraglich vereinbarte monatliche Lizenzgebühr fortentrichten oder den zum Zeitpunkt des Ereignisses kalkulierten Restkaufwert zahlen und somit das Vertragsverhältnis beenden. Die **BWGE** kann dem **LN** zur Ausübung des vorstehend dargestellten Wahlrechts eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen setzen. Übt der **LN** sein Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht aus, so geht das Wahlrecht auf die **BWGE** über. Die Ausübung des Wahlrechts hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Kündigung / Herausgabe

- (1) Die **BWGE** kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der **LN**
 - a) mit der Zahlung der Lizenzgebühren in Höhe von zwei oder mehr Monatsraten in Verzug kommt.

b) eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse erfährt, durch die die Fortzahlung der Lizenzgebühren im Sinne 321 BGB gefährdet sein könnte
c) schuldhaft gegen seine Pflichten aus § 4 dieses Vertrages verstößt;
d) schuldhaft den ihm obliegenden Pflichten gem. § 3 dieses Vertrages nicht nachkommt.
(2) Das Recht der BWGE zur fristlosen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen sowie das entsprechende Recht des LN bleibt unberührt.
(3) Im Falle einer nach vorstehenden zu (1) a) bis d) erfolgten Kündigung hat der LN die SOFTWARE an die BWGE in einwandfreiem Zustand herauszugeben. Der LN erklärt sich damit einverstanden, dass die BWGE erforderlichenfalls ihren Herausgabeanspruch durch unmittelbare Inbesitz- und Rücknahme ohne gerichtliches Urteil oder Beschluss realisieren kann, insbesondere auch dann, wenn der Vertragsgegenstand sich an dem gewerblichen Aufstellplatz befindet. Der LN gewährt der BWGE zu diesem Zweck uneingeschränkten Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Geldgewinnspielgeräte befinden.
Des Weiteren hat der LN im Fall der verschuldeten fristlosen Kündigung des Vertrages die bis zum vertraglich bestimmten Lizenzende entstehenden Lizenzgebühren zu entrichten. Ersparte Aufwendungen und etwaige Vorteile der BWGE werden angerechnet. Sofern aufgrund Verlust, Untergang, unzulässige Weitergabe an gutgläubige Dritte oder Verweigerung die Herausgabe nicht erfolgt,
hat der LN zusätzlich den zum Zeitpunkt der Kündigung maßgebenden Restwert des Vertragsgegenstandes zu zahlen.

§ 11 Laufzeit des Vertrages / Rückgabe

(1) Die SOFTWARE kann mit einer schriftlichen Vorankündigungsfrist von 4 Wochen zum Ablauf der im Vertragsdokument vereinbarten Vertragsdauer zurückgegeben werden. Macht der LN von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Dauer. Jede der Parteien kann den Vertrag dann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich kündigen.
(2) Hat der LN die Spielgeräte-Hardware, auf der er die SOFTWARE nutzt, von der BWGE gemietet, endet die Laufzeit des Vertrages mit dem Ende der Laufzeit des Mietvertrages betreffend die Spielgeräte-Hardware.
(3) Hat der LN die Spielgeräte-Hardware, auf der er die SOFTWARE nutzt, von der BWGE gekauft, endet die Laufzeit des Vertrages mit dem Ende der Lebenszeit der erworbenen Spielgeräte-Hardware.
(4) Der LN ist nach Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, verpflichtet, die Rückgabe der SOFTWARE innerhalb von fünf Tagen zu ermöglichen. Im Falle der verspäteten oder unvollständigen Rückgabe ist der LN verpflichtet, für den Zeitraum des Verzuges an die BWGE die vereinbarte Lizenzgebühr anteilig weiter zu entrichten. Im Übrigen gelten während dieser Zeit sämtliche Pflichten des LN aus dem Vertrag fort.
(5) Maßgebend ist das auf dem Rücklieferschein durch BWGE oder einen mit der Rücknahme beauftragten Dritten quittierte Datum.
(6) Der zurückgegebene Vertragsgegenstand muss sich in einem einwandfreien und vollständigen Zustand befinden. Alle Handbücher und sonstige Dokumentationen sind bei Rückgabe ebenfalls beizufügen.
(7) Der LN wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die SOFTWARE nicht weiternutzen darf und er im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechteinhabers verletzt.

§ 12 Abtretung

Die BWGE ist berechtigt, ihre Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten. Ansprüche des LN können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der BWGE an Dritte abgetreten werden.

§ 13 Zurückbehaltung des Freischaltcodes

Die BWGE ist berechtigt, den zur weiteren Nutzung der SOFTWARE erforderlichen Freischaltcode zurückzubehalten, sofern Zahlungsrückstände des LN aus der zwischen ihm und der BWGE bestehenden Geschäftsverbindung bestehen.

§ 14 Behandlung von Daten

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden von der BWGE zweckbestimmt unter Beachtung der einschlägigen Schutzgesetze erhoben, verarbeitet und genutzt. Sofern Dritte am Abschluss und der Durchführung des Vertrages beteiligt sein sollten, willigt der LN in die Übermittlung der Daten ausdrücklich ein.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Für diesen Vertrag sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).
(2) Als Gerichtsstand ist Berlin vereinbart, sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.
(3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
(4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

Stand: April 2018